

1835/J XXII. GP

Eingelangt am 27.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Wurm und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Veräußerung der Innsbrucker Objekte aus dem Bundesvermögen

Betreffend die geplante Veräußerung der in 465 d.B. unter Art.2 Z 4 b angeführten Objekte in
Innsbruck:

Kapuzinerg. 38, EZ 396, GRZ 677.018, KG 81113
Universitätsstr. 2, EZ 274, GRZ 670.364, KG 81113
Maria Theresien-Str., EZ 633, GRZ 670.363, KG 81136
Anzengruberstr., EZ 455, GRZ 677.001, KG 81125
Wiesengasse, EZ 887, GRZ 670.362, KG 81102

stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehende

Anfrage

- 1) Fallen die genannten Objekte in die Rubrik „entbehrliche Bestandteile“ des Bundesvermögens und wenn ja, weshalb?
- 2) Für welche Zwecke wurden die angeführten Objekte bisher genutzt?
- 3) In welcher Höhe beliefen sich die bis dato angefallenen jährlichen Gesamtkosten (jährliche Betriebskosten, Adaptierungskosten, usw.) pro Objekt?
- 4) In welcher Höhe belaufen sich die Schätzungen hinsichtlich des zu erzielenden Verkaufserlöses pro Objekt?
- 5) Von welchen Sachverständigen wurden bzw. werden die Wertgutachten über die o.a. Gebäude eingeholt?
- 6) Wodurch wird sichergestellt, dass der Verkauf der o.a. einer möglichst breiten Öffentlichkeit möglicher KaufinteressentInnen zur Kenntnis gebracht wird? Wie und wo wird der Verkauf der o.a. Objekte kundgemacht?

- 7) Gibt es bereits Interessenten für die angegebenen Objekte und wenn ja, in welcher Höhe belaufen sich deren Angebote (bitte um gesonderte Anführung der Summen pro Objekt)?
- 8) Werden die durch den Verkauf dieser Objekte nicht mehr vorhandenen Räumlichkeiten ausgelagert, die dort arbeitenden MitarbeiterInnen versetzt und Verwaltungsaufgaben ausgelagert?
- 9) Wenn Frage 8 mit "ja" beantwortet wird, wohin erfolgt die Auslagerung der Räumlichkeiten und die Versetzung von MitarbeiterInnen?
- 10) Wenn keine neuen Räumlichkeiten anstelle der alten adaptiert werden müssen, wenn die bisherigen MitarbeiterInnen nicht versetzt, und die bisher angefallene Arbeit nicht ausgelagert werden müssen, weshalb nicht?
- 11) Müssen bedingt durch die Veräußerung entsprechende Objekte auf Bundeskosten angemietet werden? Wenn ja, in welchem Ausmaß und welche Gesamtkosten (jährliche Miet- und Betriebskosten, Anschaffungskosten, Adaptierungskosten, Vermittlungsgebühren, Vertragserrichtungsgebühren) sind dadurch zu erwarten?
- 12) Vorausgesetzt, dass entsprechende neue Objekte gefunden und angemietet werden müssen: sind diese bereits bekannt und wenn ja, welche sind diese?
- 13) Vorausgesetzt, dass entsprechende neue Objekte gefunden und angemietet werden müssen: wie argumentieren Sie die künftig dauerhaft anfallenden Mehrkosten gegenüber dem einmalig lukrierbaren Verkaufserlös betriebswirtschaftlich?
- 14) In welcher Größenordnung beläuft sich der durch den Verkauf des unter Art. 2, 2 a angeführten Objektes in Hötting (GRZ 670.088, EZ 3984, KG 81111) erzielte Erlös?
- 15) Wurde der Verkauf des in 14 genannten Objektes öffentlich kundgemacht und wenn ja, wie und wo?